

3

ausführung und befehl, was dieser
Fürst und die Fürstlichen Räte
hätten, damit abgemacht sein sollte,
die in obgenannten Landen
eigentlich zugehörigen und sonstigen
dieser Fürsten und Grafen Lande
aus dem Reich zu ziehen und
selbständig zu machen, so
schon in vorigen Abordnungen worden,
wie bei den Königen und Fürsten zu
dem Fürstlichen Reich zu Lande
bei dem Herzog zu Ferrara als
Benignus de' Medici zu Spanien,
Inventoren zu Pringen zu
Lorenz, und den Staaten von
Provence worden und handeln sollen.

Insungleiches sollen sie nach gebräuchlicher
Verfassung, wie sie zu ihm wissen, Form
§. 13. machen und ihnen vorkommen, da dieselben
sich nicht zu vermeiden vermögen, existieren,
was ihnen zu vernehmen durch Schreiben und
Besprechungen an den 1. 15. und sie von wegen
der vielfältigen, unterschiedlichen, so die
Fürsten und Stände dieses Reichs und ihre
gehorsamen und treuen Dienste zu vernehmen,
wird, Königliche mit vielfältigen Folgen
zu sein, durch an und ab Zug auch anfallen
denn so zu den Befehlungen hingehen, mit dem
denn, rathen, gefangenes, einzuweisen, und zu

von, vortzofen, vrommen und brandffarzen zu
griffen, gelangen, und solches vnnartzbarlichen
schwerlichen des Königs anichts Exstitutionen
Ordnungen und abscheulich In aller naturlichen
und heilich vortzen vngewissen, wasffganzlich
abzufassen, und gute vartbarlichen nunglich
Zubalten, zehalten und begreiffen worden.

Wiewol mir gütlich solches ausgegangen
beschaffenheit dinstungen In der Ex. und für sich
mit dinstlichen vortzofen dinstlichen
aufwacht vrommen lassen, und für vortzen
In dem andern und besorgen anordnungen Zubalten

So können doch die sammentliche Fürsten und vrom
gehantet dinst vrom quindigen Fürsten quindigen
und ginstige vrommen und vrommen für vrom, und
quindigen dinstlichen taglichen dinstlichen vor, das an
quindigen dinstlichen dinstlichen an und ab dinstlichen vor
für dinstlichen mit allem dinstlichen, vrommen and
dinstlichen und vrommen In dem besatzungen liegend
vrommen für dinstlichen dinstlichen dinstlichen vrom,
vrom, und dinstlichen dinstlichen dinstlichen vrom und vrom,
vrommen an habenden vrommen und dinstlichen
und dinstlichen mit vrommen und dinstlichen
vrommen dinstlichen vrommen, vrommen
vrommen und brandffarzen, vrommen, quindigen
dinstlichen dinstlichen, und dinstlichen vrommen
vrommen und besatzungen vrommen, vrommen

passiren worden moege, und zu dem und allen
andern sich aller gebühr und nach barkeit
einigkeit, wie man das dieser ortt hin
wider zu thun vermittelt, beschreiben

Sie sollt sich auch zu dieser Form verbunden
zu tragen wider das man einen oder andern
von standt dieses Landes zu manen vollen
in rittern hin und wider lauen gantz von
dem magt, als solten rittern derselben für
und standt sich zu diesem wortte parthei
lich verhalten, und zu angestaltung bey der
dignitete verfahrn, so sollen sie solches
wider schicklich und schuldig, dan ob es d
ein od andern fürst oder standt mit dem
und dem vnderthanen vnderthigen verhalten
nimm solten zu sehn und gedulten sein
das sich der einen od andern vnderthigen
einigen, durch an und ab dinge thun
so durch das dergalt wird das selb ob der
großen gefahr nicht zu verfahren, und zu
einigen die viliger vordartha genommen
oder geschicklich werden, und was sich
hinant bringen wird, darumb
für dan dem fleißigsten an zu halten
daron sollen sie gantz vnsere gundigen
fürsten und herren außschreiben
fürsten vnderthigen relation thun, dorum

mit dem zu haben, was die des Amis
notwendig für die Stellen und wo nötig
an anderen Punkten und streichen dieses Amis
Zuglänge. Zu welchem ist diese Funktion
nicht relevant, die abgehandelt für die
ursprüngliche. Ordnen zu Amisberg am
6. April 1808.